

Bedingungen für die Vermietung von Schulräumen

1. Art der Nutzung

Schulräume der in der Trägerschaft der Stadt Göttingen stehenden Schulen können als ergänzendes Angebot zu den sonstigen, der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten für schulfremde Zwecke vermietet werden, wenn dadurch die Bedürfnisse der Schule, der Hauptzweck der Schule oder die Interessen der Stadt Göttingen nicht beeinträchtigt werden.

Schulische Räumlichkeiten werden Mietern, die aufgrund ihrer Satzung oder Ziele nicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung einstehen, nicht überlassen. Der Mieter / die Mieterin hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltungen in den gemieteten Räumen keine extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben.

2. Benutzungszeit

Schulräume stehen in der Regel montags bis freitags nur in der unterrichtsfreien Zeit, und zwar längstens bis 22.00 Uhr zur Verfügung.

Während der allgemeinen Schulferien, an Samstagen, an Sonn- und Feiertagen sowie nach 22.00 Uhr stehen Schulräume grundsätzlich nicht zur Verfügung, es sei denn, dass ausnahmsweise ausreichendes Personal des Schulträgers zur Verfügung steht und die betrieblichen Verhältnisse dies ermöglichen.

2.1 Schulräume dürfen nur für die genehmigte Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck genutzt werden.

Zur reibungslosen Abwicklung von größeren Veranstaltungen können die Schulgebäude bei Nutzungen von Aulen, Musik-, Zeichen- und Hörsälen eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung geöffnet werden, wenn von dem Veranstalter das nötige Aufsichtspersonal gestellt wird und eine verantwortliche Person anwesend ist.

Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit geräumt sind.

3. Antrag auf mietweise Überlassung

Schulräume, darin vorhandene Einrichtungen und Gerätschaften werden nur durch Mietvertrag überlassen, und zwar an natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen. Einzelheiten sind der Mietentgeltordnung zu entnehmen. Mietverträge werden nur auf der Grundlage dieser Bedingungen geschlossen.

4. Entscheidung

Die Entscheidung über die Vermietung von Schulräumen trifft der Fachbereich Schule.

5. Mietentgelt

5.1 Für die Benutzung ist eine Miete zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach der vom Rat beschlossenen Mietentgeltordnung.

5.2 Der Fachbereich Schule stellt dem Mieter eine Rechnung mit Angabe der Zahlungsfrist. Das Entgelt ist unbar zu zahlen.

6. Kündigung

Kündigungen können nur schriftlich vorgenommen werden.

6.1 Kündigung durch den Mieter / die Mieterin

Der Mieter / die Mieterin kann ein Benutzungsverhältnis jederzeit gegenüber dem Fachbereich Schule kündigen. Wird so spät gekündigt, dass dem Fachbereich Schule Kosten entstehen, sind ihm diese zu erstatten, höchstens aber bis zur Höhe des vollen Mietentgeltes.

6.2 Kündigung durch die Stadt Göttingen

6.2.1 Die Stadt Göttingen (FB Schule) ist berechtigt, jederzeit – ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist - aus wichtigem Grund das Benutzungsverhältnis zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten sind,

- die Gefahr besteht, dass die Durchführung von Veranstaltungen zu Schäden an den Räumen oder deren Einrichtung führen könnte,
- dem Antrag auf Überlassung relevante Angaben unrichtig sind,
- die Benutzungsbestimmungen missachtet werden,
- der Mieter/ die Mieterin den Schulraum trotz schriftlicher Abmahnung vertragswidrig nutzt,
- der Schulraum von dem Mieter /von der Mieterin während der vertraglich vereinbarten Benutzungszeit ohne Absprache mit dem Fachbereich Schule länger als einen Monat nicht benutzt wird,
- wenn der Mieter / die Mieterin sich trotz Mahnung mit der Zahlung des Mietentgeltes länger als einen Monat in Verzug befindet.

6.2.2 Einmalige Mietverhältnisse können vor Beginn der Veranstaltung von der Stadt Göttingen aus den in Nr. 6.2.1 genannten Gründen fristlos gekündigt werden. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

7. Beauftragte der Stadt Göttingen, Hausrecht

7.1 Vertretern der Stadt Göttingen, dem Schulleiter und dessen Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu gewähren.

7.2 Der Schulleiter übt das Hausrecht auf dem Schulgrundstück aus. Er ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Bedingungen einzelne Personen von dieser Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders

schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstage zu untersagen.

- 7.3 Der Schulleiter informiert hierüber unverzüglich den Fachbereich Schule, der eine Entscheidung über die weitere Benutzung trifft.
- 7.4 Bei Abwesenheit des Schulleiters übt ein von ihm mit seiner Vertretung beauftragter Lehrer, sonst der Hausmeister oder ein anderer Beauftragter des Hausrechts mit den in den Nrn. 7.2 und 7.3 genannten Rechten und Pflichten aus.

8. Anzeigepflichtige Änderungen

- 8.1 Jede ausfallende Veranstaltung ist der Schule oder dem Fachbereich Schule unverzüglich – spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis des Ausfallgrundes – mitzuteilen. Erhalten die Schulen oder der Fachbereich Schule über eine ausfallende Veranstaltung oder über die endgültige Beendigung einer laufenden Benutzung keine Nachricht, so ist für die Zeit, in der die Schulräume zur Verfügung gestellt werden, das volle Benutzungsentgelt zu entrichten.
- 8.2 Ebenso ist jede beabsichtigte Änderung der Benutzungszeit und die Änderung der Anschrift des Veranstalters dem Fachbereich Schule mitzuteilen. Die Änderung der Benutzungszeit bedarf dessen Zustimmung.

9. Haftung des Mieters

Der Mieter / die Mieterin haften der Stadt Göttingen für alle aus Anlass des Mietverhältnisses entstandenen Schäden. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs der Geräte und Einrichtungen eintreten.

Die Stadt Göttingen kann verlangen, dass der Veranstalter (Mieter) vor Beginn der Veranstaltung eine Kautions in Höhe von max. 5.000 € zahlt.

10. Haftungsausschluss und Freihaltung der Stadt Göttingen

- 10.1 Eine Haftung der Stadt Göttingen sowie ihre Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstaltern, ihren Mitgliedern und Benutzern aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Stadt Göttingen haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf die von der Stadt Göttingen zu vertretende eventuelle Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht. Auf diesen Haftungsausschluss sollten im Interesse der Veranstalter alle an Veranstaltungen teilnehmenden Personen hingewiesen werden. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit wird nicht ausgeschlossen.
- 10.2 Der Veranstalter ist verpflichtet, die Stadt Göttingen von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume und der dazu gehörigen Sondereinrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt Göttingen geltend machen. Ausgenommen sind Ansprüche aus Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadt Göttingen zurückzuführen sind.
Der Mieter / die Mieterin hat auf Verlangen der Stadt Göttingen bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch

die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt für Schäden an den gemieteten Schulräumen und –plätzen, Einrichtungen, Geräten und Zuwegen gedeckt werden.

11. Meldepflichtige Veranstaltungen

11.1 Die Vermietung von Schulräumen schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.

11.2 Der Mieter / die Mieterin hat die Bestimmungen der niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung zu beachten, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Kapazitätsgrenzen der vermieteten Räume eingehalten werden und die Anzahl der Besucher / Besucherinnen die der genehmigten Sitz- / Stehplätze nicht überschreitet.

11.3 Die Stadt Göttingen ist berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Veranstalter und Mieter für eine Veranstaltung nicht die entsprechenden, öffentlich-rechtlichen Bestimmungen beachtet, insbesondere etwaige erforderliche Genehmigungen nicht eingeholt hat.

11.4 Führt der Mieter / die Mieterin GEMA – pflichtige Veranstaltungen durch, sind diese Veranstaltungen vorab der GEMA zu melden und die entsprechenden Gebühren direkt dorthin zu entrichten. Diese Melde- und Gebührenpflicht obliegt dem Mieter / die Mieterin. Bei Zuwiderhandlungen ist der Mieter / die Mieterin verpflichtet, der Stadt den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

12. Einrichtungen und Geräte

Gebäude und Anlagen der Schule einschließlich der Zugangswege zu den Schulräumen sowie Einrichtungen und Geräte des Schulraumes sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen. Benutzte Lehrmittel sind nach Gebrauch wieder an den Aufbewahrungsort zu bringen oder dem Hausmeister zu übergeben.

13. Gegenstände der Veranstalter

Gegenstände dürfen von Veranstaltern im Einvernehmen mit der Schulleitung im Schulgebäude eingebracht und dort verwahrt werden. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, entscheidet der Fachbereich Schule. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände, die vom Veranstalter eingebracht sind, ist dieser auch dann allein verantwortlich, wenn der Einbringung zugestimmt worden ist. Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Diebstahl dieser Gegenstände sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aufgrund Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

14. Aufsicht

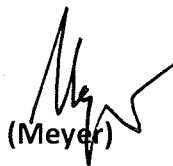
14.1 Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Person stattfinden. Diese ist für die ordentliche Durchführung der Veranstaltung verantwortlich.

- 14.2 Der Leiter der Veranstaltung ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung bei dem Hausmeister über die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Räume einschließlich der Zugangswege und der Notausgänge zu unterrichten. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Schulräume in ordentlichem Zustand zu übergeben.
- 14.3 Ist der Mieter / die Mieterin nicht zugleich der Veranstalter, ist auf dem mit der Stadt Göttingen zu schließenden Mietvertrag neben dem Mieter auch Name und Anschrift des Veranstalters anzugeben. Veranstalter und Mieter haften gegenüber der Stadt Göttingen als Gesamtschuldner.
15. Besondere Benutzungshinweise
- 15.1 Lärmen ist auf dem Schulgebäude zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche beim Betrieb von Kraftfahrzeugen.
- 15.2 Das Schulgelände darf grundsätzlich nicht befahren werden. Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- 15.3 Musikübungen dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden. Besondere Auflagen zur Vermeidung von Lärmbelästigung sind zu beachten.
- 15.4 In den Schulräumen und auf dem Schulgelände sind das Rauchen sowie die Abgabe und der Genuss alkoholischer Getränke untersagt.
- 15.5 Speisen und Getränke dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung in den dafür vorgesehenen Räumen angeboten und verzehrt werden.
Eine Abgabe zu Erwerbszwecken ist nur mit besonderer Genehmigung des Fachbereichs Schule zulässig.
- 15.6 Sollte der Mieter / die Mieterin die überlassenen Schulanlagen über das übliche Maß hinaus verschmutzen und ist daher eine besondere Reinigung erforderlich, so werden die Reinigungskosten dem Mieter / der Mieterin gesondert in Rechnung gestellt. Über die Notwendigkeit der Reinigung entscheidet die Stadt Göttingen.
- 15.7 Jede Ausschmückung von Räumen bedarf der Zustimmung der Schulleitung. Der Schmuck ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- 15.8 Werbung jeglicher Art auf dem Schulgelände sowie in, an und auf Schulgebäuden ist grundsätzlich unzulässig.
Bekanntmachungen der Benutzer dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung an der dafür vorgesehenen Stelle angebracht werden.
In der Werbung für Veranstaltungen, insbesondere Unterrichtsveranstaltungen, darf nicht der Eindruck erweckt werden, als handele es sich um Veranstaltungen der Schule.
16. Sicherheitsvorschriften
- Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen; insbesondere sind nachstehende Punkte zu beachten:

- 16.1 Das in den Räumen vorhandene feste Gestühl darf in seiner Aufstellung nur im Einvernehmen mit der Schulleitung verändert werden. Hierfür notwendige Hilfskräfte sind vom Veranstalter zu stellen.
- 16.2 Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig.
- 16.3 Flure und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein. Das Aufstellen von zusätzlichem losen Gestühl sowie die Einnahme von Stehplätzen ist nicht gestattet.
- 16.4 Offenes Licht und Feuer, Kunstrauch und Nebelmaschinen oder sonstige Feuereffekte, sowie Laser und pyrotechnische Artikel dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden.

Diese Benutzungsbedingungen gelten mit sofortiger Wirkung, die bisherigen Benutzungsbedingungen vom 15.04.1983 werden aufgehoben.

Stadt Göttingen, den 15.08.2013
Der Oberbürgermeister


(Meyer)